



## II. Hauptstück.

Vorbereitungsgrundsätze zur Entwicklung des inneren Territorialverhältnisses des Abzug- und Nachsteuerrechts in Deutschland überhaupt, und im Erzstifte Mainz insbesondere.

### §. I.

Einzug. — Abzug.

Das Recht, sich an einem Orte niederzulassen, und daselbst seine beständige Wohnung nehmen zu dürfen, heißt das Einzugrecht, (*jus intradæ, introitus,*) — und eine rechtliche Folge desselben ist das *Domizilium*, und der *Inkolat*. — Umgekehrt, heißt die Befugniß, seinen bisherigen Wohnsitz mit einem andern zu verwechseln, und dahin mit Person und Habe sich zu begeben, das Recht des Abzugs, das Zugrecht, (*jus emigrationis, exitus,*) u. s. w.

Der Einzug stand mit dem Abzuge in großem Verhältnisse. Durch erstern ward die Landrechtsgemeinschaft, und die Landesgenossenschaft, (*cohabitatio & communio, que vulgarter Almeinde vocatur, um mich des Urkundensausdrucks des XIV. Jahrhunderts zu bedienen,*) gewonnen. Eben um deswillen fielen die Gebühren dafür, vermöge so vieler Land- und Dorfweis-

weis-